

Bauvorschriften-REPORT

Info-Dienst für Architekten und Planer

Ausgabe 10.2013



Knüppel aus dem Sack

Nun ist sie da, die neue Energieeinsparverordnung. Ein weiterer Schritt hin zum Niedrigstenergie-Standard nach EU-Vorgaben, ab 2016. Allerdings nur für den Neubau. Im Bestand bleibt (fast) alles beim Alten, obwohl der weitaus größte Teil des Bestands aus Zeiten stammt, in denen Energiesparen kein Thema war. Warum das? Ganz einfach: weil hier das Gebot der Wirtschaftlichkeit greift, nach dem niemand zu Maßnahmen gezwungen werden kann, die sich nicht in „angemessener“ Zeit amortisieren. Und man weiß, dass schon die bestehenden Anforderungen nur sehr selektiv erfüllt werden. Da würde eine Verschärfung wenig bringen...

Stattdessen wird nun der „Vollzug“ gestärkt. Es wird eine Bürokratie aufgebaut, mit Registrier- und Kontrollstellen, deren Aufgabe es sein wird, die ausgestellten Energieausweise zu überprüfen. Und damit das auch ernst genommen wird, wird der Katalog der Ordnungswidrigkeiten entsprechend erweitert.

Wer hat da im Vorfeld gesagt, dass sich mit der EnEV 2014 gar nicht viel ändert? Sie ändert alles: Anstatt die Dinge zu vereinfachen und die Qualifizierung zu verbessern, lässt sie den Knüppel aus dem Sack.

Armin Fehrer

Weitere Themen:

- ▶ Hinterlüftete Außenwandbekleidungen aus Natur- und Betonwerkstein – DIN 18516-3 und DIN 18516-5
- ▶ Aus juristischer Sicht: Gut gemeint kommt manchmal richtig teuer
- ▶ EnEV 2014 – Verschärfung der Anforderungen um 25 % ?
- ▶ Neue Normen: DIN 20000-4



Thema des Monats: Energiebedarf von Gebäuden EnEV 2014 – was bringt die Novellierung?

Am 16. Oktober hat die Bundesregierung die Novelle zur Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) verabschiedet und den Änderungen des Bundesrats zugestimmt. Anlass für die Novellierung ist eine EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden aus dem Jahr 2010. Zudem steht die Bundesregierung in der Pflicht, ihr Energiekonzept sowie die 2011 gefassten Beschlüsse zur Energiewende umzusetzen. Die EnEV wurde am 21. November verkündet und tritt im Wesentlichen am 1. Mai 2014 in Kraft. Hier ein Überblick über die wichtigsten Änderungen:

Anforderungen an Gebäude

Verschärfung für Neubauten

Die energetischen Anforderungen an Neubauten werden zum 1. Januar 2016 angehoben, und zwar durch

- ▶ Absenkung des zulässigen Jahres-Primärenergiebedarfs um durchschnittlich 25 %
- ▶ Verminderung der Wärmedurchgangskoeffizienten der Gebäudehülle um durchschnittlich 20 %.

Ziel der Anhebung der Neubauanforderungen ist die Annäherung an den EU-Niedrigstenergiegebäude-Standard, der für Behördengebäude spätestens ab 2019, für alle Neubauten spätestens ab 2021 Geltung haben wird. Das sieht im Wege einer Grundpflicht das bereits geänderte Energieeinsparungsgesetz vor, das im Juli dieses Jahres in Kraft getreten ist. Die konkreten Vorgaben an die energetische Mindestqualität von Niedrigstenergiegebäuden werden rechtzeitig bis spä-

testens Ende 2016 für Behördengebäude bzw. Ende 2018 für alle Neubauten festgelegt. Wie und wo das geschieht, dazu gibt es bislang keine Angaben. Es empfiehlt sich zu gegebener Zeit die Homepage des BMVBS zu besuchen.

Keine Anhebung der Anforderungen bei Bestandsgebäuden

Bei der Sanierung bestehender Gebäude ist keine Verschärfung vorgesehen. Die Begründung hierzu auf der Homepage der Bundesregierung überrascht: „Die Anforderungen bei der Modernisierung der Außenbauteile sind hier bereits sehr anspruchsvoll. Das hier zu erwartende Energieeinsparpotenzial wäre bei einer zusätzlichen Verschärfung im Vergleich zur EnEV 2009 nur gering.“ Dieses Argument könnte ja auch hinsichtlich der Verschärfung der Anforderungen an Neubauten angeführt werden. Tatsächlich geht es um mangelnde Wirtschaftlichkeit.

Oberste Geschossdecken

Nach EnEV 2009 mussten Eigentümer von Wohngebäuden sowie von Nichtwohngebäuden, die nach ihrer Zweckbestimmung jährlich mindestens 4 Monate und auf Innentemperaturen von mindestens 19 °C beheizt werden, bisher ungedämmte, **nicht begehbare, aber zugängliche** oberste Geschossdecken beheizter Räume so dämmen, dass der Wärmedurchgangskoeffizient der Geschossdecke $0,24 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ nicht überschreitet. Ab 2012 galt das auch für begehbare oberste Geschossdecken.

Nach EnEV müssen nun **zugängliche** Decken beheizter Räume zum unbeheizten Dachraum (oberste Geschossdecken) nach dem 31. Dezember 2015 so gedämmt sein, dass der Wärmedurchgangskoeffizient $0,24 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ nicht überschreitet. Dies gilt nicht für Decken, die den Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2: 2013-02 aufweisen ($R = 0,9 \text{ m}^2 \cdot \text{K}/\text{W}$). Die Pflicht gilt als erfüllt, wenn ersatzweise das darüberliegende Dach entsprechend gedämmt ist oder den Anforderungen an den Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2: 2013-02 genügt (bei üblichen Dachkonstruktionen für die Gefache $R = 1,75 \text{ m}^2 \cdot \text{K}/\text{W}$, für die gesamte Konstruktion $R = 1,0 \text{ m}^2 \cdot \text{K}/\text{W}$).

Außerbetriebnahme alter Heizkessel

Die Pflicht zum Austausch alter Heizkessel wurde auf Wunsch des Bundesrates erweitert: Bislang galt diese Verpflichtung für Kessel, die vor 1978 eingebaut wurden. Nun gilt dies auch für die Jahrgänge vor 1985 bzw. solche, die älter als 30 Jahre sind. Ausgenommen sind Brennwert- und Niedertemperaturheizkessel. Somit beschränkt sich die Regelung auf Kessel, die mit konstanter Temperatur betrieben werden. Nicht betroffen sind auch solche Kessel in selbst genutzten Ein- und Zweifamilienhäusern von Eigentümern, die am 1. Februar 2002 in diesen Häusern mindestens eine Wohnung selbst genutzt haben. Hier ist der Verpflichtung zum Austausch erst nach einem Eigentümerwechsel innerhalb von 2 Jahren nachzukommen. Die Regelungen gelten auch nicht für Heizkessel mit einer Nennleistung unter 4 kW und über 400 kW.

Veränderte Anrechnung elektrischer Warmwasserbereitung

Bei Wohngebäuden mit elektrischer Warmwasserbereitung durfte nach EnEV 2009 der ermittelte Jahres-Primärenergiebedarf unter bestimmten Umständen um $10,9 \text{ kWh}/(\text{m}^2 \cdot \text{a})$ vermindert werden. Dieser Wert wurde in der neuen EnEV auf 10,0 reduziert. Zudem darf

dieser Abzug nur noch bis Ende 2015 vorgenommen werden.

Elektrischer Strom – veränderter Primärenergiefaktor

Bei der Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs ist für elektrischen Strom als Primärenergiefaktor für den nicht erneuerbaren Anteil ab dem 1. Januar 2016 der Wert 1,8 zu verwenden (bisher nach EnEV 2009: 2,6). Für den durch Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten und nach Abzug des Eigenbedarfs in das Verbundnetz eingespeisten Strom gilt der Wert von 2,8 nach DIN V 18599-1: 2011-12.

Außerbetriebnahme elektrischer Speicherheizungen entfallen

Die Regelungen des § 10a der EnEV 2009, nach denen elektrische Speicherheizsysteme sukzessive außer Betrieb genommen werden sollten, wurden ersatzlos gestrichen.

Vorgaben für Energieausweise

Energiekennwerte in Immobilienanzeigen

Ebenfalls auf Veranlassung durch den Bundesrat wird die Angabe einer Energieeffizienzklasse in Immobilienanzeigen bei Verkauf und Vermietung Pflicht. Hierzu wird ein neuer § 16a „Pflichtangaben in Immobilienanzeigen“ eingeführt.

Unterschieden werden die Klassen A+ bis H. Die Regelung gilt allerdings nur für neue Energieausweise von Wohngebäuden, die nach dem Inkrafttreten der neuen EnEV ausgestellt werden. Kommen Wohngebäude zum Verkauf oder zur Vermietung, für die ein gültiger Energieausweis ohne diese Klassifizierung nach bisherigem Recht vorliegt, so besteht keine Verpflichtung zur Angabe einer Energieeffizienzklasse in der Immobilienanzeige.

Energieausweis vorlegen und aushändigen

Die bestehende Verpflichtung zur Vorlage des Energieausweises gegenüber potenziellen Käufern und Mietern wird verschärft: Bislang war ein Energieausweis „zugänglich zu machen, spätestens unverzüglich, nachdem der potenzielle Käufer dies verlangt hat“. Nach der neuen EnEV ist ein Energieausweis oder eine Kopie hiervon spätestens bei der Besichtigung **vorzulegen**.

Neu ist auch die Verpflichtung, den Energieausweis im Original oder als Kopie an den Käufer oder neuen Mieter auszuhändigen.

Erweiterte Aushangpflicht

Die bestehende Pflicht zum Aushang von Energieausweisen in behördlich genutzten Gebäuden der öffentlichen Hand mit starkem Publikumsverkehr wird ausgeweitet: Sie gilt nun auch für kleinere Gebäude mit starkem Publikumsverkehr. Betroffen sind

- ▶ Gebäude mit mehr als 500 qm Nutzfläche,
- ▶ ab Juli 2015 Gebäude mit mehr als 250 qm Nutzfläche.

Darüber hinaus wird die Aushangpflicht auf bestimmte öffentlich zugängliche privatwirtschaftliche Bauten mit starkem Publikumsverkehr ausgedehnt, sofern ein Energieausweis für das betreffende Gebäude vorliegt. „Starker Publikumsverkehr“ wird nicht weiter ausgeführt, betroffen sind z. B. größere Läden, Hotels, Kaufhäuser, Restaurants oder Banken.

Stärkung des Vollzugs

Registrierung der Energieausweise und der Inspektionen

Kaum Beachtung fand in der Berichterstattung über die neue EnEV die Einführung der Registrierung von Energieausweisen und energetischen Inspektionen von Klimaanlagen. Nach dem neu eingefügten § 26c hat der Aussteller bei der länderspezifischen zuständigen Behörde¹⁾ (Registrierstelle) eine Registriernummer (elektronisch, ausnahmsweise in Papierform) anzufordern und in den Energieausweis bzw. den Inspektionsbericht einzutragen. Wird die Registriernummer nicht binnen 3 Arbeitstagen (7 Arbeitstage bei Papierform) zugeteilt, kann der Ausweis oder Bericht mit dem Vermerk „Registriernummer wurde beantragt am ... (Datum der Antragstellung bei der Registrierstelle)“ vorläufig ausgestellt werden.

Kontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten

Mit dem neuen § 26d wird die Kontrolle der ausgestellten Energieausweise und Inspektionsberichte eingeführt. Gefordert werden Stichproben für einen statistisch signifikanten Anteil aller im Kalenderjahr neu ausgestellten Ausweise und Berichte.

Es werden unabhängige Stichprobenkontrollen durch die Länder für Energieausweise und Berichte über die Inspektion von Klimaanlagen (gemäß EU-Vorgabe) eingeführt. Hierzu wird die Kontrollstelle (beim jeweiligen Bundesland) ermächtigt, die bei der Registrierstelle vorliegenden Daten zu erheben, zu speichern und zu nutzen.

Geprüft wird optional in folgenden Stufen:

- ▶ Validität der Eingabe-Gebäudedaten und der Ergebnisse im Energieausweis
- ▶ Eingabe-Gebäudedaten und der im Energieausweis angegebenen Ergebnisse einschließlich Modernisierungsempfehlungen
- ▶ vollständige Prüfung der zur Ausstellung verwendeten Eingabe-Gebäudedaten, der im Energieausweis angegebenen Ergebnisse einschließlich der Modernisierungsempfehlungen und – bei Einverständnis des Eigentümers des Gebäudes – Inaugenscheinnahme des Gebäudes zur Prüfung der Übereinstimmung von den im Energieausweis angegebenen Spezifikationen mit dem Gebäude.

Die Aussteller werden verpflichtet, ausgestellte Energieausweise und Inspektionsberichte 2 Jahre lang aufzubewahren.

Die Kontrollstelle kann diese zur Prüfung anfordern. Der Aussteller ist verpflichtet, dem zu entsprechen. Angaben zum Eigentümer und zur Adresse des Gebäudes darf die Kontrollstelle nur verlangen, soweit dies zur Durchführung der Überprüfung im Einzelfall erforderlich ist. Ist dies nicht der Fall, sind die entsprechenden Daten vor der Übermittlung unkenntlich zu machen.

Die Länder haben der Bundesregierung über die Erfahrungen mit den Kontrollen zu berichten. Nach dem neuen § 26f geschieht das erstmals zum 1. März 2017, dann alle 3 Jahre.

Datenspeicherung und -auswertung

„Zur Verbesserung der Erfüllung von Aufgaben der Energieeinsparung“ darf die Kontrollbehörde nach einem neuen § 26e nicht personenbezogene Daten zeitlich unbegrenzt speichern und auswerten. Die Lokalisierung der Objekte beschränkt sich dabei auf Angabe des Landkreises. Die Berichte dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Erweiterter Katalog der Ordnungswidrigkeiten

Der Katalog der mit Bußgeld bewehrten Ordnungswidrigkeiten ist kräftig angewachsen. Nennt der § 27 der EnEV 2009 noch 13 Tatbestände, so sind es in der neuen EnEV 21 ordnungswidrige Handlungen.

Zu den neuen Tatbeständen gehören u. a.

- ▶ die nicht ordnungsgemäße Übergabe des Energieausweises (oder Kopie)
- ▶ der Verstoß gegen die Pflichtangaben in Immobilienanzeigen
- ▶ der nicht korrekte Eintrag von Registrierungsnummer oder Datum deren Beantragung

Verschärfung der Anforderungen zum 1. Januar 2016

Die Verschärfung der Anforderungen zum 1. Januar 2016 erfolgt, indem ab Stichtag der für das Referenzgebäude ermittelte Primärenergiebedarf mit Faktor 0,75 zu multipliziert ist. Des Weiteren darf der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust zu errichtender Wohngebäude das 1,0-Fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes und die jeweiligen Höchstwerte der Tabelle 2 (für Wohngebäude Anlage 1, für Nichtwohngebäude Anlage 2) nicht überschreiten. Diese Höchstwerte bleiben

für Wohngebäude unverändert, für Nichtwohngebäude werden die Grenzwerte ab 1. Januar 2016 vermindert (siehe nachstehende Tabelle).

Die Vorgaben der U-Werte für die Bauteile der Außenhülle der Referenzgebäude (Tabelle 1 jeweils der Anlagen 1 und 2) bleiben zwar unverändert. Doch um die neuen Anforderungen an den Primärenergiebedarf und den spezifischen Transmissionswärmeverlust zu erfüllen, müssen die U-Werte der Außenbauteile vermindert werden (siehe Seite 8).

Tabelle: Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten bei Nichtwohngebäuden nach EnEV 2014 Anlage 2, Tabelle 2

Bauteile	Anforderungsniveau Neubau	Zonen mit Raum-Solltemperaturen im Heizfall	
		≥ 19 °C	von 12 bis < 19 °C
1 Opake Außenbauteile, soweit nicht in Zeile 3 oder 4 enthalten	bis 31.12.2015 ab 01.01.2016	$\bar{U} = 0,35 \text{ W}/(\text{m}^2 \text{ K})$ $\bar{U} = 0,28 \text{ W}/(\text{m}^2 \text{ K})$	$\bar{U} = 0,50 \text{ W}/(\text{m}^2 \text{ K})$
2 Transparente Außenbauteile, soweit nicht in Zeile 3 oder 4 enthalten	bis 31.12.2015 ab 01.01.2016	$\bar{U} = 1,9 \text{ W}/(\text{m}^2 \text{ K})$ $\bar{U} = 1,5 \text{ W}/(\text{m}^2 \text{ K})$	$\bar{U} = 2,8 \text{ W}/(\text{m}^2 \text{ K})$
3 Vorhangsfassade	bis 31.12.2015 ab 01.01.2016	$\bar{U} = 1,9 \text{ W}/(\text{m}^2 \text{ K})$ $\bar{U} = 1,5 \text{ W}/(\text{m}^2 \text{ K})$	$\bar{U} = 3,0 \text{ W}/(\text{m}^2 \text{ K})$
4 Glasdächer, Lichtbänder, Lichtkuppeln	bis 31.12.2015 ab 01.01.2016	$\bar{U} = 3,1 \text{ W}/(\text{m}^2 \text{ K})$ $\bar{U} = 2,5 \text{ W}/(\text{m}^2 \text{ K})$	$\bar{U} = 3,0 \text{ W}/(\text{m}^2 \text{ K})$

- ▶ eine nicht erfüllte Anforderungen an die Dämmung von Leitungen und Armaturen (nach § 10 Abs. 2)
- ▶ entgegen der Anforderung des § 10 Abs. 3 Satz 1 nicht gedämmte Geschossdecke

Übergangsregelungen

Die Regelungen der neuen EnEV treten im Wesentlichen am 1. Mai 2014 in Kraft. Die Betroffenen haben also ausreichend Zeit, sich auf die neuen Vorgaben der EnEV einzustellen.

Für welche Bauvorhaben gelten die neuen Anforderungen?

Maßgeblich für die Gültigkeit der EnEV 2014 ist der Tag, an dem der Bauherr den Bauantrag oder die Bauanzeige einreicht oder – bei genehmigungs- und anzeigefreien Vorhaben – wann er mit der Bauausführung beginnt. Geschieht das jeweils spätestens am Tag vor dem 1. Mai 2014, dann gilt die alte EnEV 2009. Für alle Vorhaben, die ab 1. Mai 2014 beantragt, angezeigt oder in der Ausführung begonnen werden, gilt die neue EnEV 2014.

Entsprechend gelten die erhöhten Anforderungen der EnEV 2014 erst für Anträge, Anzeigen oder Baubeginn nach dem 31. Dezember 2015.

Allerdings kann der Bauherr, der einen Bauantrag oder eine Bauanzeige vor dem Inkrafttreten der EnEV 2014 einreicht, verlangen, dass für sein Bauvorhaben die Anforderungen der neuen EnEV 2014 gelten, wenn die Behörde über seinen Bauantrag oder seine Bauanzeige nach dem Inkrafttreten der neuen EnEV 2014 noch nicht bestandskräftig entschieden hat.

Energieausweis nach EnEV 2009

Nach § 28 „Allgemeine Übergangsvorschriften“ muss der Aussteller in der Kopfzeile des Energieausweises zumindest auf der ersten Seite angeben, dass das Gebäude nach den Anforderungen der EnEV 2009 erbaut wurde, wenn das Gebäude noch nach den Anforderungen der EnEV 2009 geplant und erbaut wurde und der Energieausweis nach dem Inkrafttreten der EnEV 2014 erstellt wird.

¹⁾ Bis zum Inkrafttreten der erforderlichen landesrechtlichen Regelungen zur Aufgabenübertragung nimmt das Deutsche Institut für Bautechnik vorläufig die Aufgaben des Landesvollzugs als Registrierungsstelle nach § 26c und als Kontrollstelle nach § 26d wahr.